

Schnittstelle Maschinenrichtlinie



Bauprodukte-Verordnung

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 9. März 2011
zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur
Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
(Text von Bedeutung für den EWR)

Art. 2 Abs 1: Bauprodukt

„**Bauprodukt**“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in **Bauwerke** oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die **Grundanforderungen an Bauwerke** auswirkt;

Art. 2 Abs 3: Bauwerk

„**Bauwerke**“ Bauten sowohl des Hochbaus als auch des Tiefbaus

„**Bauwerke**“¹⁾

- **Gebäude**
- **Verkehrsbauwerke:**
Brücke, Straße, Schienenwege, Tunnel, Stollen
- **Ver- und Entsorgungsbauwerke**
Brunnen, Wasser- und Abwasserleitungen, Klärwerke, Staudämme, Staumauern, Wehre, Schornsteine, Sendetürme, Sendemasten, Freileitungsmasten
- **Schutzbauten**
Schutzwall, Schutzdamm, Lawinenverbauung, Schutzraum
- **Einfriedungen**
Grenz-, Wehr- und Befestigungsanlagen, Wehrturm, Stadtmauer, Gefängnismauer, Grundstückseinfriedung
- **Temporäre Bauwerke**
Fliegende Bauten, Zelte, Messepavillons, Hilfsbauten, Containergebäude, mobile Architektur

Grundanforderungen an Bauwerke (Anhang I)

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Art. 4: Leistungserklärung

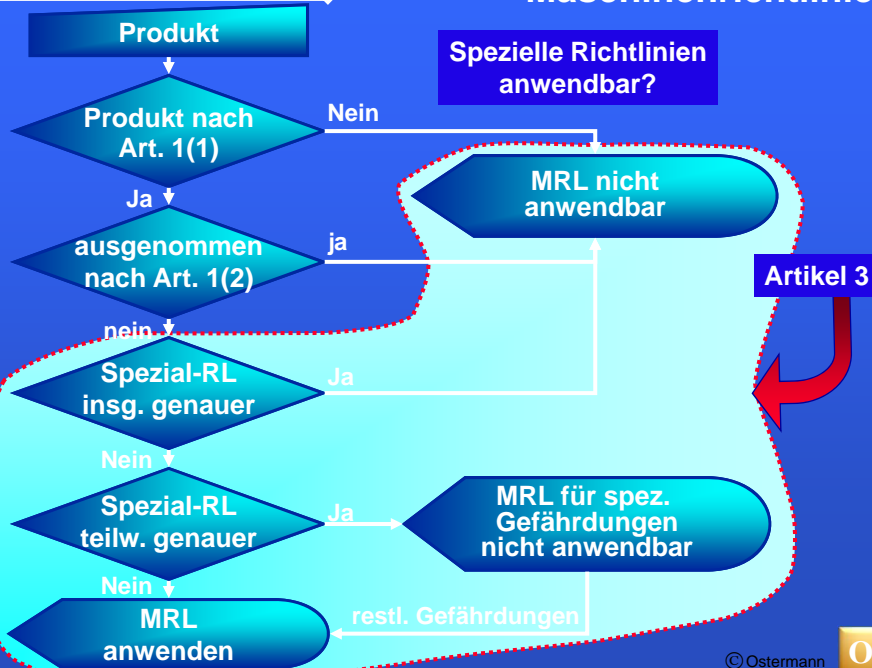
(1) Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es in Verkehr gebracht wird.

(2) ...

(3) Mit der Erstellung der Leistungserklärung **übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts** mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Art. 5: Ausnahmen von der Leistungserklärung

- a) **Sonderanfertigung**
individuell gefertigt oder Sonderanfertigung nicht im Rahmen einer Serienfertigung, besonderer Auftrag, bestimmtes einzelnes Bauwerk + Einbau durch den Bauunternehmer
- b) **Baustellenprodukt**
Fertigung auf der Baustelle und für diese Baustelle + Einbau durch den Bauunternehmer
- c) **zum Zweck der Denkmalpflege**
- ...



§ 92: EU-Leitfaden zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Bauprodukterichtlinie¹⁾ legt Anforderungen an die Eignung von **Bauprodukten** fest, in Bezug auf die **Bauwerke**, in die sie eingebaut werden sollen.

Die Bauprodukterichtlinie¹⁾ gilt zusätzlich zur Maschinenrichtlinie für Maschinen, die dauerhaft in Bauwerken eingebaut werden sollen, beispielsweise für kraftbetriebene Tore, Türen, Fenster, Rolläden und Jalousien, Lüftungs- und Klimaanlage.

Es ist zu beachten, dass die Anwendung der Bauprodukterichtlinie¹⁾ nur möglich ist, wenn eine harmonisierte technische Spezifikation vorhanden ist.

¹⁾ Anmerkung Verfasser: Heute „Bauprodukteverordnung“

Konkurrenz „Nationales Baurecht“ / „EU-Maschinenrichtlinie“

Artikel 15 *Installation und Verwendung der Maschinen*

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, bei der Verwendung der Maschinen für notwendig erachten, sofern dies keine Veränderungen dieser Maschinen gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat."

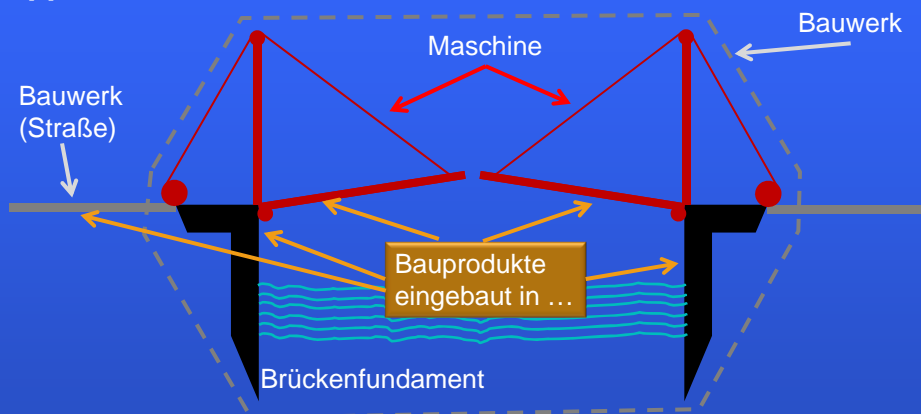
D.h. das Gemeinschaftsrecht hat grundsätzlich Vorrang gegenüber nationalen Bestimmungen, auch gegenüber dem nationalen Baurecht.
Siehe hierzu ausführlich: [§ 139 EU-MRL Leitfaden](#)

Beispiele von Maschinen, die in Gebäude / Bauwerke installiert werden

- kraftbetätigte Türen und Tore
- kraftbetätigte Fenster
- kraftbetätigte Markisen oder Jalousien
- kraftbetätigte Armaturen
- Klimaanlage
- Lüftungstechnische Anlagen
- Heizungsanlagen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Brandschutzanlagen
- Aufzüge soweit diese nicht der Aufzugsrichtlinie unterliegen
- ...

Maschine, die auch Bauwerk ist Beispiel 1:

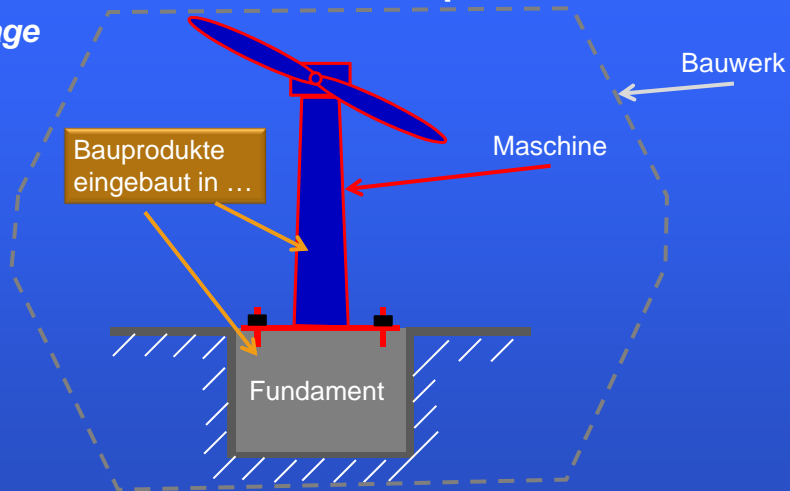
Klappbrücke



- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- EU-Bauproduktenverordnung 305/2011/EU
- Bauwerk: nationales Baurecht

Schnittstelle Bauprodukt / Maschine

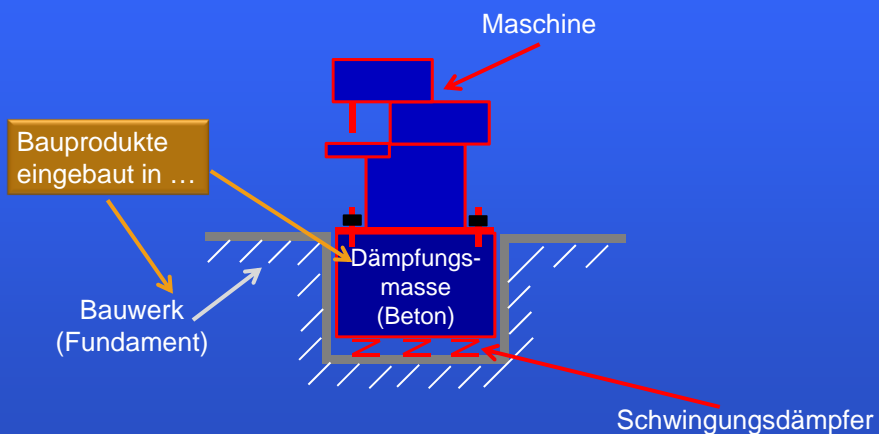
Maschine, die auch Bauwerk ist Beispiel 2:
Windkraftanlage



- Maschine: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Bauprodukt: EU-Bauproduktenverordnung 305/2011/EU
- Bauwerk: nationales Baurecht

Schnittstelle Bauprodukt / Maschine

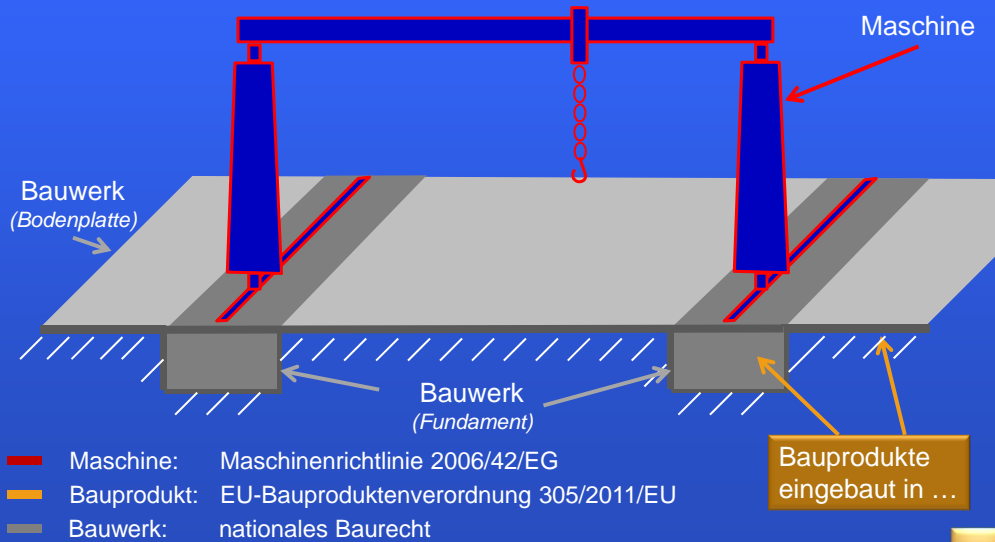
Maschine, die in ein Bauwerk installiert ist:
Bearbeitungsmaschine



- Maschine: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Bauprodukt: EU-Bauproduktenverordnung 305/2011/EU
- Bauwerk: nationales Baurecht

Schnittstelle Bauprodukt / Maschine

Maschine, die in / auf ein Bauwerk installiert ist:
Portalkran



15 von 17

© Ostermann

Os

Schnittstelle Bauprodukt / Maschine

**Schnittstelle Maschine / Bauwerk in Bezug auf
Tragwerke (Stahl, Beton, ...)**

Tragwerk ist

- außerhalb der Grenzen der Maschine
→ Bauwerk das nicht zur Maschine gehört
- innerhalb der Grenzen der Maschine
→ Tragwerk gehört zur Maschine (kein Bauwerk*)

*) Maschine insgesamt kann aber Bauwerk sein, z.B. Windkraftanlage oder Brücke.

16 von 17

© Ostermann

Os

**Schnittstelle
Maschinenrichtlinie**

Vielen Dank

Bauprodukte-Verordnung

<http://www.maschinenrichtlinie.de>

Os